

MERKBLATT

für die Anerkennung als landwirtschaftliche Berufsbildnerin / landwirtschaftlicher Berufsbildner mit Ausbildungsbetrieb.

Interessierte füllen das offizielle Gesuchsformular der Lehraufsicht für die landwirtschaftliche Berufsbildung des Kantons Bern aus und senden dieses zusammen mit den verlangten Ausbildungsbestätigungen an die Geschäftsstelle des Schulrates ein.

Die Anerkennung (gemäss Antrag des Schulrates zu Händen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern) basiert auf den Bestimmungen der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan sowie dem Bericht der beauftragten Experten des Schulrates/Lehraufsicht anlässlich des Betriebsbesuchs. Die Gesuche werden einmal pro Jahr (Frühjahr) vom Schulrat behandelt.

Anforderungen an die Berufsbildnerin / den Berufsbildner

Bestandene landwirtschaftliche Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis (erste Stufe Betriebsleiterschule); bestandene landwirtschaftliche Meisterprüfung; Abschluss Agro-Kaufmann mit landwirtschaftlicher Grundbildung; Abschluss Agrotechniker HF; HTL-, FH- oder ETH- Abschluss in Agronomie.

Die Kurse AgriTop (EKAS-Richtlinie 6508) und der Einführungskurs für neu anerkannte Berufsbildner/innen sind obligatorisch. Beide Kursausweise müssen bei Einreichung des ersten Lehrvertrages vorliegen. Informationen zu den Kursen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Schulrates.

EKAS 6518 / Flurförderfahrzeuge: Die Fachperson muss eine abgeschlossene Ausbildung für Bediener von Flurförderfahrzeugen nachweisen um Lernfahrten zu begleiten. EKAS 2134 / Forstarbeiten: Werden mit dem Lernenden Holzerarbeiten ausgeführt, benötigt der Berufsbildner den 5-tägigen Basiskurs und den 5-tägigen Weiterführungskurs Holzernte.

In der Landwirtschaft leben die Lernenden in der Regel in der Hausgemeinschaft der Berufsbildnerfamilie. Diese Form des Zusammenlebens verlangt von der Berufsbildnerin / dem Berufsbildner und ihren /seinen Angehörigen eine besondere Bereitschaft für ein soziales Miteinander in Haus und Hof.

Kontrolliert werden im Wesentlichen folgende Punkte:

Unfallverhütung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und die Merkblätter der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Bei der Besichtigung durch die Experten des Schulrates/Lehraufsicht sind die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen ausgeführt und es sind alle landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge (auch alte) mit einem geprüften Fahrerschutz und Beckengurt ausgerüstet. Die Fahrzeuge sind korrekt signalisiert und Geländer sind bei allen Gebäuden wo nötig angebracht. Bei Fragen zur Unfallverhütung berät Sie das Team der BUL (062 739 50 40) gerne.

Ordnung und Sauberkeit

Die Ordnung und die Sauberkeit auf dem Betrieb, sowie die Einrichtungen und der Unterhalt sind vorbildlich.

Werkstatt, Werkzeuge

Werkstatt und Werkzeuge ermöglichen einfache Reparaturen an Maschinen, Einrichtungen und Gebäuden.

Unterkunft des Lernenden

Das Zimmer ist geräumig, gut heizbar und hell. Bett, Pult, Schrank und künstliche Lichtquellen müssen vorhanden und funktionsfähig sein. Es entspricht den heutigen Ansprüchen, dass der Lernende in der Nähe des Zimmers die sanitären Anlagen benutzen kann und diese wenn möglich getrennt sind von der Betriebsleiterfamilie.

Der Betriebsbesuch durch die Anerkennungsexperten ist für die Gesuchsteller kostenlos. Bei schwerwiegenden Mängeln können Nachkontrollen verrechnet werden. Ist eine Nachkontrolle nötig, so wird das Gesuch zurückgestellt.